

16.10.92

R - In - K

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 8. Oktober 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/3337 - den von **den Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski, Horst Eylmann, Dr. Wolfgang Götzer, Joachim Gres, Herbert Helmrich, Joachim Hörster, Dr. Franz-Hermann Kappes, Dr. Michael Luther, Dr. Bertold Reinartz, Dr. Rupert Scholz, Heinrich Seesing, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Cornelia Yzer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Paul Breuer, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Wolfgang Dehnel, Wolfgang Engelmann, Ilse Falk, Dirk Fischer (Hamburg), Hans-Joachim Fuchtel, Claus-Peter Grotz, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Rainer Haungs, Manfred Heise, Dr. Ottfried Hennig, Dr. Paul Hoffacker, Hubert Hüppe, Dr. Dionys Jobst, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Peter Kittelmann, Thomas Kossendey, Theo Magin, Dr. Dietrich Mahlo, Rudolf Meinel, Maria Michalk, Alfons Müller (Wesseling), Eduard Oswald, Kurt J. Rossmanith, Heinz Rother, Günther Schartz (Trier), Andreas Schmidt (Mühlheim), Trudi Schmidt (Spiesen), Michael von Schmude, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Hans-Joachim Sopart, Dr. Ruprecht Vondran, Bernd Wilz, Dr. Roswitha Wisniewski, Dr. Fritz Wittmann, Wolfgang Zeitmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Olaf Feldmann, Ulrich Irmer und der Fraktion der F.D.P.**

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung
- Drucksache 12/2280 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.11.92

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und Wahlfächer. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Wahlfächer dienen der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 5b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „folgende Wahlstationen“ durch die Worte „einer Wahlstation diese kann bei folgenden Ausbildungsstellen stattfinden“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen“ durch das Wort „Pflichtstationen“ ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 5 Buchstaben g und h wird jeweils das Wort „Station“ durch das Wort „Ausbildungsstelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Landesrecht kann bestimmen, daß

1. die Ausbildung bei den Pflichtstationen in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem ausländischen Rechtsanwalt,

2. die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit

stattfinden kann.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „mit bis zu vier Monaten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausbildung bei der Wahlstation dauert mindestens vier und höchstens sechs Monate.“

3. § 5d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Stoff der ersten Prüfung ist so zu bemessen, daß das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Das Landesrecht kann bestimmen, daß schriftliche Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das gesamte Studium.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunktbereichs. Die schriftlichen Leistungen sind gegen oder nach Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation zu erbringen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Wahlstation erbracht werden muß.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 4 gestrichen wird.

698/92

- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die erste Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose erste Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zur Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung, regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung vorsehen.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 2

Bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Studenten ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, daß die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung aufnehmen. Wer eine Ausbildung nach § 5 a oder § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

06.11.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Oktober 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.